ERGEBNISPROTOKOLL

ANGESTREBTE ÄNDERUNG DER SPIELVERORDNUNG

Besprechung am 25. Mai 2004,
11:00 bis 16:00 Uhr,
Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB), Berlin

TEILNEHMER	**PTB**	Prof. Dr. Dieter Richter Oguz Daloglu Reiner Kuschfeldt Dr. Hartmut Moeck Kerstin Thiele Dirk Wolschke
	adp Gauselmann GmbH	Paul Gauselmann (bis 13:15 Uhr) Edgar Rensinghoff Dr. Werner Schroer
	Bally Wulff GmbH	Lutz Albrecht Ralf Ploschies Thomas Sokolowski Roger Wörner
	Bergmann Automaten	Rüdiger Guth Emanuel Kaspareit Dr. Peter Möller
	Mega Spielgeräte	Dr. Jörg Bewersdorff
	NSM-Löwen	Christian Arras (bis 13:15 Uhr) Uwe Christiansen (bis 13:15 Uhr) Karl-Josef Heinzen Jürgen Schattauer Uwe Schwarzpaul
	VDAI	Dr. Jürgen Bornecke (bis 13:15 Uhr)

TAGESORDNUNG

Begrüßung durch Prof. Richter

1. Was ändert sich bei einer Realisierung des in der Diskussion befindlichen Konzepts für eine neue Spielverordnung ?
2. Ausgangslage / Konturen des neuen § 13 SpielV
3. Abstecken der zu behandelnden technischen Fragen

4. Prinzip der Kontrolleinrichtung (Dr. Moeck)

5. Prüfkonzept / Technische Abstimmungen

6. Datenstruktur zur Steuerung der Kontrolleinrichtung (Herr Kuschfeldt)

7. Kommunikationsschnittstelle / Ablaufsteuerung (Herr Wolschke)

8. Nächste Schritte

9. Verschiedenes

BEGRÜßUNG DURCH PROF. RICHTER

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt Herr Prof. Richter die Anwesenden. Prof. Richter dankt den Herren des VDAI-Vorstandes, dass sie es trotz weiterer Veranstaltungen möglich gemacht haben, bis ca. 13:15 Uhr an der Sitzung teilzunehmen.

Prof. Richter verdeutlicht, dass nach den Erfahrungen der PTB für den Fall, dass bei der Änderung der Spielverordnung ein Durchbruch erzielt wird, bei den Herstellern ein Interesse bestehen wird, Zulassungen möglichst rasch erteilt zu bekommen. Diesem Ziel soll die Erörterung technischer Fragen im Zusammenhang mit der neuen Spielverordnung dienen.

Der VDAI-Vorsitzende dankt Herrn Prof. Richter und den Mitarbeitern der PTB für ihre konstruktive und vorausschauende Haltungsweise. Der VDAI-Vorsitzende berichtet ergänzend im Ergebnis eines Gespräches mit Mitarbeitern der Drogenbeauftragten der Bundesregierung darüber, dass beim Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung bzw. bei der Drogenbeauftragten eine restriktive Haltung zur Änderung der Spielverordnung erkennbar ist.

1. WAS ÄNDERT SICH BEI EINER REALISIERUNG DES IN DER DISKUSSION BEFINDLICHEN KONZEPTS FÜR EINE NEUE SPIELVERORDNUNG?

Die Darlegungen von Herrn Prof. Richter werden durch eine Powerpoint-Präsentation unterstützt. Ein Papierausdruck der Präsentation liegt dem Protokoll bei (Anlage 1). Nachfolgend sind daher nur ergänzende Anmerkungen ausgeführt:

- Technische Vorschriften (wie z. B. Sonderspiele, Risiko, spielentscheidende Ereignisse etc.) wird es künftig nicht mehr geben. Diese Vorschriften sollen durch Verlust- und durch Gewinnsummenbegrenzungen ersetzt werden.

- Die Bewertungseinheit Spiel (mit Beginn und Ende) wird es in der heutigen Form ebenfalls nicht mehr geben. An die Stelle soll die Einsatz-/Zeit-Relation treten.

- Die heute vorgegebene Auszahlquote für das unbetätigte Spiel sowie bei dauernder Betätigung der Risikotaste entfällt.

- Ebenfalls entfällt die heute in § 13 Nr. 1 SpielV vorgegebene Vorschrift auf die Gleichheit der Aussichten auf Treffer und Gewinn bei Beginn eines Spiels für jeden einzelnen Einsatz (Zufallsprinzip).

- Seitens der PTB wird nicht ausgeschlossen, dass es gegebenenfalls eine „Verschiebung" des Zufallsprinzips sowie des durchschnittlichen Stundenverlustes nach § 12 SpielV n. F. (verbunden mit einer Herstellererklärung, nicht aber als prüfungsrelevante Forderung) geben wird.

- Die in § 13 SpielV vorgesehenen Begrenzungen zum Schutz der Spieler sind völlig unabhängig vom Aufbau des Spielprogramms. Lediglich die Geldbilanzen müssen „stimmen". Ansonsten sind die Hersteller frei.

- Die Geldbilanzen sollen mit einer Kontrolleinrichtung kontrolliert werden. Das Kontrollmodul hat eine zentrale Funktion. Manipulationsmöglichkeiten müssen weitgehend erschwert und, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist, verhindert werden.

- Im Zusammenhang mit der Umstellung des Spielerschutzes auf reine Zeit-/Geld-Bilanzen stellt Prof. Richter dar, dass die PTB sich durchaus vorstellen könne, die Frontscheibenbeschriftungen stark zu reduzieren. Hierfür sei allerdings eine Änderung zumindest von §§ 6, 16 SpielV (Stichwort: „angebracht") erforderlich.

- Bezüglich der Frage, was die PTB daran hindert, die durchschnittlichen Verluste pro Stunde von max. 30,- Euro zzgl. MwSt. zu prüfen, führt Prof. Richter aus, dass es diesbezüglich eine unterschiedliche Interessenlage gibt: Die Angabe und die Prüfung eines durchschnittlichen Stundenverlustes ist aus Sicht der PTB mit Blick auf die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht erforderlich. Wenn die PTB aber trotz allem eine Prüfung vornehmen soll, so muss die Durchschnittsquote auch prüfbar sein. Dies hält Prof. Richter mit vertretbarem Aufwand für nicht realisierbar.

- Die Frage, ob die PTB eine Herstellererklärung zum durchschnittlichen Stundenverlust in die Zulassungen mit aufnehmen kann bzw. will (was aus steuerlichen Gründen seitens der Hersteller für dringend wünschenswert bezeichnet wird) bleibt seitens der PTB ausdrücklich offen. Dies müsse von der PTB juristisch geklärt werden.

- Zur Frage bzw. zum Erfordernis der Einheit der Bauart stellt Prof. Richter fest, dass die PTB sich durchaus hätte vorstellen können, die Einheit der Bauart aufzugeben. Dies sei aber vom Verordnungsgeber abgelehnt worden. Dies bedeutet aber nicht, dass alle Komponenten eines Gerätes auch in einem Gehäuse vorhanden sein müssen.

- Bezüglich der Frage nach den Zulassungszeiten weist Prof. Richter darauf hin, dass die entsprechende PTB-Studie noch nicht abgeschlossen sei. Die aktuelle Sichtweise der PTB ist allerdings: Wenn es aufgrund der Einheit der Bauart nur eine Bauartzulassung gibt, wird es auch nur eine Laufzeit geben.

2. AUSGANGSLAGE / KONTUREN DES NEUEN § 13 SPIELV

Prof. Richter stellt kurz die Ergebnisse der Besprechung im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vom 19. Dezember 2003 im Zusammenhang mit einigen nachgeschalteten Erörterungen dar.

3. ABSTECKEN DER ZU BEHANDELNDEN TECHNISCHEN FRAGEN

Behandelt wird die Kontrolleinrichtung und die mit der Kontrolleinrichtung abzusichernden Nr. 1 bis 3 in § 13 SpielV (n.F.).

- Bezüglich der im neuen § 13 SpielV vorgesehenen Vorschrift, dass der Betrieb nur mit aktueller Umlaufwährung (Münzen und Banknoten) unmittelbar am Gerät erfolgen darf, sind aus Sicht der PTB keine weiteren Vorbereitungen erforderlich.

- Bezüglich der Vorschrift, dass der Spieler entscheiden können muss, ob Einsatzvorlagen unbeeinflusst zum Einsatz gelangen oder jeder einzelne Einsatz aktiv geleistet wird, sind aus Sicht der PTB ebenfalls keine weiteren Vorbereitungen erforderlich.

- Betreffend die vorgesehene Kontrolleinrichtung führt Prof. Richter aus, dass durch die Kontrolleinrichtung die in § 13 Nr. 1 bis 3 vorgesehenen Forderungen (Einsatz etc.; Summe der Verluste; Summe der Gewinne) gesichert werden sollen. Hierzu erfolgt eine Vertiefung unter TOP 4.

- Bezüglich der Sicherung des Spielgerätes und seiner Komponenten gegen Veränderungen stellt Prof. Richter dar, dass am Beginn Einzelfallentscheidungen stehen werden. Gegebenenfalls können zu einem späteren Zeitpunkt Vorgaben abgestimmt werden. Was zur Absicherung einer Konstruktion erforderlich sei, hängt von der jeweiligen Konstruktion ab. Es müssen Erfahrungen gesammelt werden.

- Zur Durchführung der Prüfungen kann die PTB Prüfrichtlinien erlassen. Dies soll aber nicht bereits mit Inkrafttreten der neuen Spielverordnung erfolgen. Ein umfassendes Regelwerk soll zu einem angemessenen späteren Zeitpunkt vorgelegt werden. Gegebenenfalls soll zunächst eine Lose-Blatt-Sammlung verfügbar gehalten werden. Der VDAI-Vorsitzende betont in diesem Zusammenhang, dass die Entwickler (insbesondere betreffend die Kontrolleinrichtung) bereits frühzeitig Klarheit benötigen.

4. PRINZIP DER KONTROLLEINRICHTUNG (DR. MOECK)

Unter dem Titel „Kontrolleinrichtungen für Geldspielgeräte“ wird in den PTB-Mitteilungen ein Aufsatz der Herren Prof. Richter und Dr. Moeck erscheinen (Anlage 2).

Ergänzend zu dem Aufsatz und den Folien von Herrn Dr. Moeck (Anlage 3) sind nachfolgende Punkte erwähnenswert:

- Prof. Richter führt aus, dass die heute zulassungsfähigen Geld-Gewinn-Spiel-Geräte-Bauarten unter den erkennbaren Rahmendaten auch künftig zulassungfähig bleiben werden.

- Der VDAI-Vorsitzende wirft die Frage auf, ob eine Zeittaktprüfung zu Beginn einer jeden Spielsequenz eine Buchung erforderlich macht. Dies wurde aber als problemlos angesehen.

- Prof. Richter stellt noch einmal ausdrücklich dar, dass das Kontrollmodul Bestandteil des Spielgerätes ist. Nach Vermutung der PTB wird das Kontrollmodul zunächst ausschliesslich als Software-Einheit realisiert werden, wobei dies aber nicht zwingend gefordert ist. Es wird aber dem Wunsch Ausdruck gegeben, dass das Kontrollmodul eine modulare Einheit ist, denn die Umsetzbarkeit der Kontrollergebnisse muss gesichert und nachvollziehbar sein.

5. PRÜFKONZEPT / TECHNISCHE ABSTIMMUNGEN

Es wurden die drei Prüfsituationen vorgestellt und welche Schnittstellen in diesen Prüfsituationen abzustimmen sind (siehe hierzu auch die unter TOP 4 erwähnte Anlage 3).

6. DATENSTRUKTUR ZUR STEUERUNG DER KONTROLLEINRICHTUNG (HERR KUSCHFELDT)

Die Vertreter der PTB stellen ihre bisherigen Überlegungen für eine Struktur der von der Kontrolleinrichtung zu verarbeitenden Daten vor (Anlage 4). Dabei wird darauf hingewiesen, dass eine standardisierte Datenstruktur nur für das Interface der Kontrolleinrichtung, nicht aber für die interne Speicherung erforderlich ist.

Jede Buchungsanforderung, d. h. jede Anforderung einer Einsatz- oder Gewinnbuchung auf dem Geldverfügungsspeicher, führt zu einem Datensatz von 17 bzw. 18 Byte, wobei jeweils Betrag und Zeitstempel enthalten sind (Details siehe Anlage). Unter Extremalbedingungen eines 3-Sekunden-Spiels führt dies ohne Komprimierung zu einem Speicherbedarf von insgesamt 42 KByte.

Für die Zwecke der Bauartprüfung wird – wie bisher, jedoch vereinfacht – von der PTB die Abrufmöglichkeit von Kenndatensätzen für
- die Spielsteuerung sowie
- die Kontrolleinrichtung,

jeweils mit eigener Versionskennung vorgeschlagen.

7. KOMMUNIKATIONSSCHNITTSTELLE / ABLAUFSTEUERUNG (HERR WOLSCHKE)

Die Definition der Prüfschnittstellen soll das Ziel gewährleisten, Bauarten in drei verschiedenen Modi zu testen:

- Test der Kontrolleinrichtung, wobei (fiktive Test-)Daten der Geldspielgerätesteuereinheit in Form von Buchungsanforderungen von einem Test-PC vorgegeben werden.

- Test der Geldspielgerätesteuereinheit dahingehend, dass die Überprüfungen der Kontrolleinrichtung korrekt umgesetzt werden, wozu von einem Test-PC die (fiktiven) Antworten der Kontrolleinrichtung vorgegeben werden.

- Test des Gesamtsystems in Form eines reinen „Mithörens" beider Komponenten über eine Schnittstelle durch einen externen Test-PC.

In der anschließenden Diskussion zeigt sich, dass wahrscheinlich auch die Übertragung des aktuellen Wertes des Geldverfügungsspeichers über die Prüfschnittstelle erforderlich sein wird. Die Vertreter der Industrie zeigen sich dafür aufgeschlossen, weisen aber übereinstimmend auf die zwingende Notwendigkeit hin, dass **eine einzige** Schnittstelle alle Tests ermöglicht.

8. NÄCHSTE SCHRITTE

- Prof. Richter gibt der Einschätzung Ausdruck, dass die technische Realisierung der Bauartprüfungen nach einer neuen Spielverordnung (was die Schnittstellen betrifft) nicht sonderlich schwierig sein wird.

- Prof. Richter berichtet, dass die PTB eine Masterversion einer Kontrolleinrichtung entwickeln will (und zwar als Prüfhilfsmittel).

- Die PTB wird ihre bisherigen Erkenntnisse unter Einbeziehung der Beiträge der Industrievertreter zu einer Schnittstellenbeschreibung zusammenfassen. Dafür werden zwei Monate veranschlagt.

- Von Seiten der PTB wird der Wunsch geäußert, möglichst frühzeitig Testgeräte der Hersteller erhalten zu können. Einen entsprechenden Wunsch äußern auch die Vertreter der Industrie in Richtung auf die Prüfsoftware der PTB.

9. VERSCHIEDENES

Die PTB stellt klar, dass die Frage der Absicherung einer möglichen **Differenzierung zwischen „Aufstellen" sowie „Betreiben"** nicht Sache der PTB ist. Alles, was die Überwachung betrifft, sei Ländersache.

Unter Verschiedenes wird das Stichwort „**manipulationssichere Münzprüfer**" angesprochen.

Die PTB stellt hierzu klar, dass bis auf einige wenige Ausnahmen („Langläufer") in Bezug auf die Zulassungsbearbeitung gesichert ist, dass nur noch Münzprüfer bei aktuell zur Zulassung eingereichten Bauarten verwendet werden, die lediglich Euro annehmen bzw. gegen Umprogrammierungen gesichert sind.

02.06.2004
Dr. Bo/Dr. Bew./je

Neue SpielV: Technische Abstimmungen

PTB

Besprechungspunkte für die Beratung am 25. Mai 2004

1. Was verändert sich mit der neuen Spielverordnung?
2. Ausgangslage / Konturen des neuen § 13
3. Absteckung der zu behandelnden technischen Fragen
4. Prinzip Kontrolleinrichtung (Dr. Moeck)
5. Prüfkonzept / Technische Abstimmungen
6. Datenstrukturen (Herr Kuschfeldt)
7. Kommunikationsschnittstelle / Ablaufsteuerung (Herr Wolschke)
8. Nächste Schritte

Anlage 1

1. Was verändert sich mit der neuen Spielverordnung?

PTB

Gegenüberstellung prüfungsrelevanter Veränderungen

Alt: Sonderspiele, Risiko, Merkmalsübertragung,…
Neu: Verlust- und Gewinnsummenbegrenzungen pro Stunde

Alt: Bezugsgröße “Spiel”
Neu: Geld-Zeit-Relationen

Alt: Auszahlquote für unbetätigtes Spiel und Dauerrisiko
Neu: -

Alt: “Gleiche Chancen bei Beginn eines Spiels...”
Neu: -

➔Unabhängigkeit von Spielaufbau und Begrenzungen

Alt: Nachweis der Eigenschaften im Rahmen der Bauartprüfung
Neu: Überwachungen während des Realspiels durch die Kontrolleinrichtung

2. Der neue Paragraph 13 (Stand 12. Januar 2004)

PTB

1. Pro drei Sekunden darf der Einsatz 20 Cent nicht überschreiten, der Gewinn höchstens das Zehnfache davon. Einsatz und Gewinn können proportional mit dem zeitlichen Abstand zwischen Einsatzleistung bzw. Gewinnbereitstellung erhöht werden, jedoch nicht mehr als auf das 30fache (6 EURO / 60 EURO)
2. Die Summe der Verluste darf im Verlaufe einer Stunde 105 EURO nicht übersteigen.
3. Die Summe der Gewinne abzüglich der Einsätze darf im Verlaufe einer Stunde 600 EURO nicht übersteigen.

2. Der neue Paragraph 13 (Stand 12. Januar 2004)

4. Der Betrieb darf nur mit aktueller Umlaufwährung (Münzen und Banknoten) unmittelbar am Gerät erfolgen

5. Der Spieler kann entscheiden, ob Einsatzvorlagen unbeeinflusst zum Einsatz gelangen oder jeder einzelne Einsatz aktiv geleistet wird. Er kann über Gewinne und Einsatzvorlagen, die größer oder gleich dem Höchsteinsatz für den Zeitraum von drei Sekunden sind, uneingeschränkt verfügen.

6. Das Geldspielgerät beinhaltet eine Kontrolleinrichtung, die sämtliche Einsätze und Gewinne zeitlich unmittelbar erfasst und die in Nr. 1 bis 3 aufgeführten Begrenzungen zuverlässig gewährleistet.

7. Das Spielgerät und seine Komponenten müssen der Funktion entsprechend nach Maßgabe des Standes der Technik zuverlässig und gegen Veränderungen gesichert gebaut sein.

3. Zu behandelnde technische Fragen

6. Das Geldspielgerät beinhaltet einen Kontrolleinrichtung, die sämtliche Einsätze und Gewinne zeitlich unmittelbar erfasst und die in Nr. 1 bis 3 aufgeführten Begrenzungen zuverlässig gewährleistet.

3. Zu behandelnde technische Fragen

1. Pro drei Sekunden darf der Einsatz 20 Cent nicht überschreiten, der Gewinn höchstens das Zehnfache davon. Einsatz und Gewinn können proportional mit dem zeitlichen Abstand zwischen Einsatzleistung bzw. Gewinnbereitstellung erhöht werden, jedoch nicht mehr als auf das 30fache (6 EURO / 60 EURO)
2. Die Summe der Verluste darf im Verlaufe einer Stunde 105 EURO nicht übersteigen.
3. Die Summe der Gewinne abzüglich der Einsätze darf im Verlaufe einer Stunde 600 EURO nicht übersteigen.

3. Zur Zeit nicht zu behandelnde technische Fragen

4. Der Betrieb darf nur mit aktueller Umlaufwährung (Münzen und Banknoten) unmittelbar am Gerät erfolgen
   ➔ keine weitere Vorbereitung erforderlich

5. Der Spieler kann entscheiden, ob Einsatzvorlagen unbeeinflusst zum Einsatz gelangen oder jeder einzelne Einsatz aktiv geleistet wird. Er kann über Gewinne und Einsatzvorlagen, die größer oder gleich dem Höchsteinsatz für den Zeitraum von drei Sekunden sind, uneingeschränkt verfügen.
   ➔ keine weitere Vorbereitung erforderlich

7. Das Spielgerät und seine Komponenten müssen der Funktion entsprechend nach Maßgabe des Standes der Technik zuverlässig und gegen Veränderungen gesichert gebaut sein.
   ➔ Zu Beginn Einzelfallentscheidungen, ggf. später Abstimmungen oder Vorgaben

Neue Prüfrichtlinie: ➔ später

5. Prüfkonzept / Abstimmungen

PTB

Was prüft die PTB:

- Leistet die Kontrolleinrichtung im Gerät das Erforderliche (gemäß § 13 (neu) Nr. 1, 2 und 3)
- Reagiert das Gerät (die Gerätesteuerung) gemäß Bewertung der Kontrolleinrichtung
- Geben die Tests tatsächlich Auskunft über das Verhalten während des Realeinsatzes (Vergleich des geräteinternen Datenflusses und desjenigen zur Referenzkontrolleinrichtung)
- Ist die Kontrolleinrichtung ausreichend gesichert (einschließlich Ausschluss von Umgehungen)
- Geldannahme, -ausgabe, Spielstart (§ 13 (neu), Nr. 4 und 5)
- Identifizierung und angemessene Sicherung von anderen Bauteilen

5. Prüfkonzept / Abstimmungen

PTB

Was ist abzustimmen:

- Datenstrukturen für die Übergabe an die Kontrolleinrichtung
- Kommunikationsschnittstelle für die Prüfung